

**S A T Z U N G** des DERAWA Zweckverband  
**Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung**  
**für die öffentliche Wasserversorgung**  
**(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Vom 4. Dezember 2003

Auf Grund von § 57 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418); des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49) sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), hat die Verbandsversammlung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung am 4. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (nachfolgend „Zweckverband DERAWA“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Wasser für den menschlichen Gebrauch und Betriebswasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband. Er kann Dritte mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen beauftragen.

**§ 2**  
**Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- (2) Anschlussnehmer sind der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner

**§ 3**

## **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes DERAWA liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch und Betriebswasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband DERAWA erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.  
Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

### **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischenliegende Grundstück demselben Eigentümer gehört.  
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband DERAWA einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), insoweit die Ausnahmeregelung nach Abs. 2 nicht zutrifft.  
Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (2) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Verwendung von anderweitig bezogenem Wasser für Zwecke der Garten- und Grünanlagenbewässerung, zur Teich- und Beckenbefüllung, für im Außenbereich von Gebäuden vorzunehmende Reinigungsarbeiten und ähnliche Anwendungsfälle im Freien, wenn das dafür benötigte Wasser nicht den Richtlinien über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entsprechen muss.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist der nach § 6 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Der Zweckverband DERAWA räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband DERAWA einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann durch den Zweckverband DERAWA befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband DERAWA der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und

der Erwerber.

- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Anschlussnehmer für das Wasserentgelt, das auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband DERAUA entfällt.

## **§ 9 AVBWasserV**

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750), der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes DERAUA zur AVBWasserV und der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes DERAUA zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband DERAUA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit dem Kunden abzuschließen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung, der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes DERAUA zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband DERAUA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4, 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

## **§ 12**

## **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung - frühestens am 01. Januar 2004 - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes DERAWA vom 03. November 1999 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.